

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Unter den sonst noch erwähnten Schwierigkeiten, mit denen der Arzt auf dem Lande zu kämpfen hat, wurde auch das *Kurpfuschertum* und der Handel mit *Geheimmitteln* erwähnt.

Was das erstere betrifft, so wäre es wohl eine allzukühne Hoffnung, die Ausrottung desselben erwarten zu wollen. Es kann sich nur um eine Beschränkung handeln, und zwar nicht blos im Interesse der Aerzte, sondern auch in jenem des Publikums, welches in dieser Richtung oft den ärgsten Täuschungen unterliegt. Diese Beschränkung würde sich am zweckmäßigsten dadurch ergeben, wenn den politischen Behörden das Strafrecht hierüber eingeräumt würde und es nur des Nachweises der wirklichen unbefugten Ausübung ärztlicher Verrichtungen, nicht aber zugleich jenes der gewerbmäßigen Ausübung (§ 343 des Strafgesetzes) bedürfte.

Anbelangend den Handel mit *Geheimmitteln*, so ist zur Eindämmung desselben ein bedeutender Schritt geschehen durch die Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 17. September 1883, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben. Es wäre nur zu wünschen, daß die bezüglichlichen Bestimmungen seitens der politischen Behörden auch präcise durchgeführt würden. Vollends aber würde die Tendenz der zitierten Ministerial-Verordnung, welche doch offenbar auf die möglichste Beschränkung des Geheimmittelhandels gerichtet ist, erreicht werden, wenn die mit dem h. Staatsministerial-erlasse vom 7. März 1868, Z. 3347 angeordnete Aufhebung des unterm 10. März 1866, Z. 4084 erlassenen Verbotes der Ankündigung von Arzneimitteln und Namhaftmachung der betreffenden Krankheiten wieder rückgängig gemacht würde, wie dies in der Sitzung des Landes-sanitätsrathes vom 13. September 1884 beantragt wurde.

Die außerdem noch zur Sprache gebrachten Ursachen der erschwerten Subsistenz der Aerzte auf dem Lande sind wohl sämmtlich in ungünstigen volkswirtschaftlichen Verhältnissen begründet, deren Aenderung vielleicht in einer sehr fernen Zukunft und abseits von irgend einem directen Eingreifen liegt. Um so nothwendiger ist es, daß dem Arzte auf dem Lande einigermaßen eine Stütze geboten werde, um sich im Kampfe um's Dasein behaupten zu können.

Außer den bisher erörterten Vorschlägen zur Behebung des Aerztemangels sind noch so manche andere gemacht worden, deren Erfolglosigkeit wohl schon im Vorhinein auf der Hand liegt, daher ein näheres Eingehen darauf überflüssig wäre. Einer der abenteuerlichsten Vorschläge ist die Einführung des *numerus clausus* der praktischen Aerzte, ähnlich wie er früher bei den Advokaten bestanden hat. Wenn man allen Ernstes zu einer solchen, mit der Freiheit der Wissenschaft und mit der Freizügigkeit der Aerzte im grellsten Widerspruche stehenden Maßregel greifen zu sollen glaubte, so wäre dies nicht als bloßes Curiosum, sondern als Beweis zu betrachten, wie tief die Krankheit liegt, daß man sich nicht scheut, auch solche Mittel dagegen anzurathen.

U n t r a g.

Das vom Landes-sanitätsrathe zufolge des hohen Statthaltereierlasses vom 15. November 1884, Z. 2730/Präs zu erstattende Gutachten sei durch Aufstellung nachstehender *Schlüßsätze* abzugeben:

1. Die Zahl der in den Landbezirken von Oberösterreich ansässigen Aerzte hat in dem Zeitraume von 13 Jahren eine wesentliche Herabminderung erfahren.
2. An dieser Herabminderung ist fast einzig und allein der Stand der Wundärzte betheiligt.
3. Die durch die Verminderung des ärztlichen Personales bedingten Schwierigkeiten werden noch vermehrt durch die ungleichmäßige Vertheilung desselben.
4. Ein eigentlicher Aerztemangel besteht nur als lokaler, und zwar in den ärmeren und gebirgigeren Theilen des Landes.
5. Die Wiedererrichtung der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, insbesondere derjenigen in Salzburg, sei es in der früheren oder in einer erweiterten Form, ist mit dem gegenwärtigen Stande der ärztlichen Wissenschaft, sowie mit der Nothwendigkeit des Bestandes einer einzigen Kategorie von Aerzten, unvereinbar.
6. Diese Wiedererrichtung erscheint als kein geeignetes Mittel, um dem Mangel an Aerzten in den ärmeren und gebirgigeren Theilen des Landes abzuhelfen.
7. Das einzige gründliche Mittel hiefür ist die definitive Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden im Sinne des § 5 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870.
8. Ein provisorisches Auskunftsmittel wäre die Subventionirung jener ärmeren Gemeinden aus dem Landesfonde, in welchen einem Arzte die nothwendigen Subsistenzbedingungen nicht gewährt werden können.
9. Eine Vereinfachung und Abkürzung des medizinischen Universitätsstudiums zum Zwecke der Heranbildung vorzugsweise praktischer Aerzte erscheint wünschenswerth.

Dr. Schiedermayr m. p.